

zu Lasten der Hersteller zu erfolgen. Die Großhandelsspanne ist unter Berücksichtigung der dem Einzelhandel zu gewährenden Vergütung und gegebenenfalls bestehender Koordinierungsvereinbarungen zwischen dem Hersteller und dem Großhandel in freier Vereinbarung zu teilen. Dabei ist der Anteil der Hersteller so zu bemessen, daß die ihnen durch das Streckengeschäft entstehenden zusätzlichen Kosten, die nicht Teil des Industrieabgabepreises sind, mindestens gedeckt werden,

- d) den Einzelhandel im Streckengeschäft zum Einzelhandelsverkaufspreis unter Gewährung des Einzelhandelsrabattes; dabei ist dem Einzelhandel eine Vergütung von 1 % vom Einzelhandelsverkaufspreis zu gewähren, soweit nicht nach besonderen Vorschriften eine andere Vergütung zu gewähren ist. Hinsichtlich der Preisstellung und Teilung des Großhandelsrabattes zwischen Hersteller und Großhandel gilt Buchst. c.

(4) Die Hersteller und der Konsumgütergroßhandel beliefern die individuellen Verbraucher zum Einzelhandelsverkaufspreis. Hinsichtlich der Preisstellung gilt § 6.

#### § 6

(1) Die Betriebspreise/Industrieabgabepreise gelten ab Werk verladen für transportsicher verpackte Ware; von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden:

- a) Abnutzungsbeträge für Leihverpackung, soweit die verwendeten Verpackungsmittel Leihverpackung sind,
- b) der preisrechtlich zulässige Einstandspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

Soweit die Hersteller über einen Gleisanschluß verfügen, sind sämtliche sich hierdurch ergebenden Kosten — bis zur Wagenübergabestelle — mit den Betriebspreisen/Industrieabgabepreisen abgegolten.

(2) Die Großhandelsabgabepreise gelten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels für transportsicher verpackte Ware. Abnutzungsbeträge für Leihverpackung sowie die Kosten der Außenverpackung dürfen nicht weiterberechnet werden, auch wenn dies für die Hersteller gemäß Abs. 1 zulässig ist. Hinsichtlich der Frachtstellung bei Belieferung des Einzelhandels im Direktgeschäft gilt § 5 Abs. 2 Buchst. c bzw. d und bei Belieferung des Einzelhandels, im Streckengeschäft gilt § 5 Abs. 3 Buchst. c bzw. d.

#### § 7

(1) Die Preisanträge zur Festsetzung neuer Betriebspreise sowie für neue Erzeugnisse, die für den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder individuelle Verbraucher bestimmt sind, sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen; sie müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) genaue Bezeichnung und technische Beschreibung des Antragsgegenstandes mit Maßangabe der Erzeugnisse bzw. Baugruppen,

b) Lichtbild, Zeichnung oder Muster,

c) Kalkulation,

d) Materialstückliste,

e) Aufgliederung der Grundlöhne/Fertigungslöhne nach Arbeitsgängen bzw. Arbeitsganggruppen.

(2) Die an das Preisbildungsorgan einzureichenden Kalkulationen bzw. die selbständig zu ermittelnden Preise haben dem Kalkulationsschema gemäß Anlage 2 zu entsprechen. Für neue Erzeugnisse, die für den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder individuelle Verbraucher bestimmt sind, ist außerdem die Kalkulation gemäß Anlage 3 einzureichen.

(3) Für variables direktes Grund- bzw. Fertigungsmaterial sind den Kalkulationen die jeweils zulässigen Materialpreise zugrunde zu legen. Die Grund- bzw. Fertigungsmaterialkosten sind auf der Basis der Materialverbrauchsnormen und Materialverrechnungspreise zu ermitteln. Für Erzeugnisse und Leistungen, für die keine Materialverbrauchsnormen vorliegen, sind die sich aus den Materialstücklisten ergebenden Materialmengen kalkulierbar. Der Materialverbrauch muß dem Grundsatz sparsamer Materialverwendung entsprechen. Die Bewertung des Materials erfolgt zu Einstandspreisen. Bezogene Teile, die be- oder verarbeitet werden, sind wie Grund- bzw. Fertigungsmaterial zu behandeln. Materialkosten, die Bestandteil der indirekt zu verrechnenden Kosten sind, dürfen nicht als Grundmaterial bzw. Fertigungsmaterial kalkuliert werden.

(4) Als variabler direkter Grundlohn bzw. Fertigungslohn sind den Kalkulationen die im Rahmenkollektivvertrag und Wirtschaftszweiglohngruppenkatalog bzw. in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgesetzten Lohnsätze bzw. Lohngruppen zugrunde zu legen. Die Löhne für Produktionsgrundarbeiten bzw. Fertigungslöhne sind auf der Basis technisch begründeter oder vorläufiger Arbeitsnormen bzw. auf der Basis des erreichten oder des erreichten vergleichbaren Standes der Fertigungszeiten zu ermitteln. Lohnkosten, die Bestandteil der indirekt zu verrechnenden Kosten sind, dürfen nicht als Lohn für Produktionsgrundarbeiten bzw. Fertigungslohn kalkuliert werden.

(5) Vorleistungen bzw. Sondereinzelkosten der Fertigung sind Kosten für auftrags- oder ergebnisgebundene Vorrichtungen, Modelle u. ä. Lizenzgebühren werden als Sondereinzelkosten behandelt. Werden Vorleistungen oder Sondereinzelkosten der Fertigung für selbstgefertigte Teile oder Vorrichtungen verrechnet, dürfen die hierfür aufgewandten und verrechneten Kosten nicht Bestandteil anderer Kalkulationselemente sein. Vorleistungen sind in Höhe der planbaren, kalkulierbaren Kosten, Sondereinzelkosten der Fertigung zu kalkulationsfähigen Selbstkosten zu bewerten; sie sind von der voraussichtlichen Produktionsmenge zu errechnen.

(6) Als indirekt zu verrechnende Kosten (Gemeinkosten) dürfen die vom zuständigen Preisbildungsorgan festgelegten Sätze kalkuliert werden.

(7) Die kalkulationsfähigen Gewinnsätze werden vom zuständigen Preisbildungsorgan bekanntgegeben.